



TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894

DATENSCHUTZORDNUNG

Datenschutzordnung des **TV STROMBACH e.V. 1894** Stand: 31.05.2018

Präambel

Der TV Strombach e.V. 1894, nachfolgend Verein genannt, verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert wie nicht automatisiert personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 **Allgemeines**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern automatisiert in einem dezentralen EDV-System und hieraus extrahierten, nicht automatisierten Dateisystemen wie z.B. Mitgliederlisten als Hardcopy. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-DSGVO, das BDSG-neu und diese Datenschutzordnung (DSO) durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 **Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen gem. § 1 in einem einheitlichen EDV-System. Hierfür werden gem. Art. 30 EU-DSGVO im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Haupt- und entsprechende Einzelblätter angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Bankverbindung, ggf. Daten der Vereins-, Abteilungs- und Gruppenzugehörigkeiten, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktionen im Verein, ggf. Leistungen und Erfolge, ggf. Lizenzen und Berechtigungen, ggf. Ehrungen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu Kreis-, Landes- und/oder Bundesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Verbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3

Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, Vereinsschriften und Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4

Datenschutzbeauftragter

1. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist ob der Zahl der ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen (<10) verzichtbar.

§ 5

Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorsitzenden zugeordnet, soweit Vereinssatzung, Geschäfts- oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regeln.
2. Der Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 6

Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Hardcopy oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 7

Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail außerhalb eines vereinsinternen VPN sind im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten diese mittels hinreichender Verschlüsselung gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „Bcc“ zu versenden, soweit keine Einverständnis zur Aufnahme in eine allgemein sichtbare Verteilerliste vorliegt.

§ 8

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind gem. § 53 BDSG-neu auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 9

Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein und dessen nicht selbstständige Untergliederungen. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorsitzenden, seine/n Stellvertreter/in und/oder den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten des Vereins verantwortlich.
3. Unselbständige Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands gem. § 26 BGB (vgl. jedoch auch §§ 10 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 5 und 6). Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die unselbständigen Abteilungen, Gruppen und Mannschaften eigene Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorsitzende weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorsitzenden kann der Vorstand gem. § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands gem. § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10

Organisatorisches

1. Diese Ordnung gilt für den Gesamtverein und somit für alle unselbständigen Abteilungen.

2. Soweit eine Abteilung des Vereins infolge ihres Mitgliederumfangs und/oder des Erfordernisses eigener Außendarstellung eine parallele Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten ihrer zugehörigen Mitglieder und/oder eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit i.S.v. § 2 und/oder § 3 betreibt, ist sie datenschutzrechtlich als selbständige Untergliederung und somit Dritte mit eigener Verantwortlichkeit anzusehen.
3. Eine Abteilung i.S.v. Abs. 2 gibt sich in Folge dessen unverzüglich eine eigene, im Lichte dieser Ordnung abzufassende Datenschutzordnung der Abteilung nebst zugehöriger Merkblätter und Verzeichnisse.

§ 11

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung und/oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können – unabhängig von Maßnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – mittels der in § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Sanktionsmittel geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Bekanntgabe und Ausschlüsse

1. Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins im Rahmen einer Fernabstimmung in der 22. KW 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins am 31.05.2018 in Kraft.
2. Sie ersetzt die bis dahin gültige Datenschutzordnung vom 12.10.2011.
3. Sie wird den Mitgliedern des Vereins bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertretern durch geeignete Veröffentlichung und/oder Aushändigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Inhalte des gesonderten Merkblattes „Informationspflichten gemäß der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“ bekannt gemacht.
4. Vordrucke einer jederzeit widerrufbaren Einwilligungserklärung sind zu veröffentlichen bzw. abrufbar zu halten.
5. Von dieser Ordnung unberücksichtigt bleiben Datenverarbeitungen der Abteilungen i.S.v. § 10 Abs. 2, die sich entgegen der Erfordernisse des § 10 Abs. 3 keine eigene Datenschutzordnung gegeben haben.
6. Ebenfalls sind sämtliche Datenverarbeitungen des HC Gelpe/Strombach als de facto autonom handelnde/r Handball-Club bzw. Kooperation der Handballabteilungen des TV Gelpetal 1931 e.V. und des TV Strombach e.V. 1894 von dieser Ordnung nicht umfasst.